



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/21-1.7/96

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle  
zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1993,  
das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-  
Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungs-  
gesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungs-  
gesetz 1996);

Sachbearbeiter:

Kmsr Mag. WEINREICH

Tel.-Nr.: 515 95/3517

Fax-Nr.: 515 95/3270

## Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 34	-GE/19. Pp
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 11.6.96 Ba	

*H. Hajek*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales versendeten Entwurf eines Sozialrecht-  
Änderungsgesetzes 1996 zu übermitteln.

5. Juni 1996  
Für den Bundesminister:  
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ledl*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/21-1.7/96

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1993, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996);

Sachbearbeiter:

Kmsr Mag. WEINREICH

Tel.-Nr.: 515 95/3517

Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 21. Mai 1996, GZ 20.353/15-1/96, versendeten Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z 29 (§ 30 ASVG):

Für jene Personen, die eine Geldleistung nach § 4 Abs. 1 des Militärberufsförderungsgesetzes beziehen, soll für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen der Wohnsitz des Pflichtversicherten herangezogen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - und somit auch der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit - sollten aber nach ho. Ansicht die ehemaligen Militärpersonen auf Zeit, die eine Berufsförderung in Anspruch nehmen, unbeschadet ihres Wohnsitzes immer bei der Wiener Gebietskrankenkasse versichert werden. Dadurch würde sich der Aufwand für Ab- und Anmeldung bei einem Wohnsitzwechsel erübrigen und das ho. Ressort würde in die Lage versetzt, die

- 2 -

Zuständigkeit für die verwaltungsinterne sozialversicherungs-rechtliche Abwicklung bei einer Dienststelle, nämlich beim Heeresgebührenamt, zu konzentrieren. *Es wird daher ersucht, den Ausdruck "§ 4 Abs. 1 Z 12" nicht in den § 30 Abs. 3 aufzunehmen, sondern dem § 30 etwa folgenden Abs. 6 anzufügen:*

"(6) Für die im § 4 Abs. 1 Z 12 genannten Personen ist die Wiener Gebietskrankenkasse örtlich zuständig."

2. Zu Art. I Z 42 (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG):

Der Ausdruck für "zeitverpflichtete Soldaten" ist obsolet geworden, weshalb er in der Aufzählung des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a entfallen sollte. Die in die gegenständliche Bestimmung aufzunehmenden Personen, die eine Geldleistung gemäß § 4 Abs. 1 des Militärberufsförderungsgesetzes beziehen, sollten aber nach ho. Ansicht nicht, wie vorgesehen, als "Dienstnehmer, die gemäß § 14 Abs. 1 Z 10 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören", sondern als "Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 12" bezeichnet werden. *In diesem Sinne würde § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a wie folgt lauten:*

"a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielgesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10 und 12 . . . . 6,3 vH"

*Art. I Z 42 hätte dann wie folgt zu lauten:*

"42. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Ausdruck "gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9 und 10 und für zeitverpflichtete Soldaten . . . ." durch den Ausdruck "gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10 und 12 . . . ." ersetzt.

3. Zu Art. I Z 2, 16, 25, 29, 33, 43, 67, 82, 99 und 100 (§§ 3 Abs. 2 lit. e, 8 Abs. 1 Z 4 lit. d, 17 Abs. 5 lit. e, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 8, 52 Abs. 2, 122 Abs. 2 Z 2 lit. a, 143 Abs. 1 Z 5 sowie 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG):

Die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Personen, die einen Auslandsdienst gemäß § 12b des Zivildienstgesetzes leisten, mit Zivildienstleistenden stellt nach Meinung des ho. Ressorts eine Vorwegnahme der im Koalitionsübereinkommen festgeschriebenen Neuschaffung von Regelungen betreffend den Zivildienst dar.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung befürwortet in diesem Zusammenhang eine Gesamtlösung dieses Problemkreises und nicht ein lediglich partielles Lösen von Detailproblemen.

*Es wird daher ersucht, die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Auslandsdienstleistenden gemäß § 12b des Zivildienstgesetzes mit den Zivildienstleistenden gemeinsam mit der im Koalitionsübereinkommen angesprochenen Neuregelung des gesamten Zivildienstbereiches vorzunehmen.*

5. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Schlifflner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

